

Anspruch auf
Kommunikations-
mittel nach
§ 40 Abs. 2 BetrVG

► Arbeitsrecht

Betriebsrat eines Krankenhauses mit mehreren Außenstellen hat Anspruch auf Überlassung eines Smartphones durch Arbeitgeber

| Der Betriebsrat eines Krankenhauses mit mehreren Außenstellen und Schichtarbeit hat einen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ihm ein Smartphone zur Verfügung stellt. (Landesarbeitsgericht [LAG] Hessen, Beschluss vom 13.03.2017, Az. 16 Ta BV 212/16.) |

Der Betriebsrat eines Krankenhauses hatte gegen seinen Arbeitgeber geklagt. Das Krankenhaus hatte mehrere Außenstellen, die der Betriebsrat regelmäßig besuchen musste. Um seine mobile Erreichbarkeit sicherzustellen, bat der Betriebsrat seinen Arbeitgeber darum, ihm ein Smartphone zur Verfügung zu stellen. Da der Arbeitgeber dies ablehnte, stellte der Betriebsrat einen Antrag bei Gericht. Das LAG Hessen bewilligte den Antrag. Nach § 40 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) habe der Arbeitgeber dem Betriebsrat für die laufende Geschäftsführung u. a. die benötigten Informations- und Kommunikationsmittel zu überlassen, so auch z. B. ein internetfähiges Mobiltelefon. Während der Besuche der Außenstellen sei der Betriebsrat in seinem Büro nicht erreichbar. Zudem müsse er Mitarbeiter im Schichtdienst auch abends und an Wochenenden anrufen können, wenn er sie an ihrem Arbeitsplatz erreichen wolle. Er müsse ferner auf seinen digitalen Terminkalender und auf in der EDV hinterlegte Dienstpläne zugreifen können. Darüber hinaus sei ein Betriebsratsmitglied nicht verpflichtet, private Geräte einzusetzen.

► Qualitätsmanagement

Injektionslösungen: Fehler bei der Zubereitung sind oft vermeidbar

| Studien zufolge werden zwischen ein und 49 Prozent der Parenteralia falsch zubereitet. Nicht alle Wirkstoffe sind z. B. mit 0,9 %-NaCl-Lösung kompatibel. |

Die Schweizer Stiftung für Patientensicherheit gibt Empfehlungen, die aufgrund von anonymen Fehlermeldungen von medizinischen Fachpersonen erarbeitet werden. Demnach passieren offenbar beim Zubereiten von Injektions- und Infusionslösungen mit falschen Trägerlösungen (NaCl 0,9 %, Glucose 5 %, Ringer-Lactat, Aqua ad iniecatibilia etc.) immer wieder Fehler. Dies kann zur Bildung von Partikeln und nachfolgenden Emboli führen oder zum Therapieversagen. Die Stiftung rät, klinikspezifische Listen zu erstellen, auf denen die korrekte Zubereitung beschrieben wird. Vor dem Verabreichen sollte visuell überprüft werden, ob die Lösung klar ist. Bei elektronischen Verordnungen sollte die Möglichkeit bestehen, die Trägerlösung vorzugeben. Auch sollte beim Verabreichen von zwei Medikamenten über denselben Infusionsschlauch immer mit einer passenden Trägerlösung vor- und nachgespült werden.

IHR PLUS IM NETZ
Volltext online



► QUELLE

- Stiftung für Patientensicherheit (Hrsg.): Die richtige Trägerlösung: Aqua ad iniecatibilia, Glucose 5 %, Ringer-Acetate, Ringer-Lactat oder doch sicherheitshalber NaCl 0,9 %? Quick Alert Nr. 40 (V1), 06.02.2017